

# RS OGH 2008/2/14 2Ob238/07z, 2Ob181/11y, 2Ob69/17m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2008

## Norm

EKHG §11 B1

EKHG §11 B2

## Rechtssatz

Stehen im Fall eines Schadensausgleichs nach § 11 EKHG ein nicht gravierendes Verschulden und eine außergewöhnliche Betriebsgefahr einander gegenüber, werden beide Zurechnungskriterien in der Judikatur als gleichwertig betrachtet (vgl ZVR 1984/241, 317 und 328).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 238/07z  
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z  
Beisatz: Hier: Loslösen eines LKW-Rads während der Fahrt und das anschließende Rollen auf die Gegenfahrbahn gegenüber nicht gravierender Reaktionsverspätung eines Motorradlenkers. (T1)
- 2 Ob 181/11y  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 181/11y  
Vgl; Beisatz: Stehen einander gravierendes (wenngleich nicht grobes) Verschulden und außergewöhnliche Betriebsgefahr gegenüber, so ist für letztere eine Quote von einem Drittel in Ansatz zu bringen. (T2)
- 2 Ob 69/17m  
Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 69/17m  
Veröff: SZ 2017/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123366

## Im RIS seit

15.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)